

Ja, sie fallen unter den Schutz von § 1 CoronaVO WfbM.

Solange der Betrieb jedoch ganz normal arbeitet und der oder die Beschäftigte keine gesundheitlichen Risiken hat, wird dieser Schutz faktisch nicht aktiv.

Die wesentlich behinderten Menschen, die auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, können in der Regel den Betrieb eigenständig erreichen. Sie sind im Sinne des § 7 SGB IV in die Struktur des Betriebes eingegliedert und stehen unter dem Weisungsrecht des Betriebes. Die für sie zuständige WfbM steht weiterhin dem Beschäftigungsbetrieb und dem wesentlich behinderten Menschen – unter Beachtung der Regelungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz – zur Verfügung.

Erst wenn gesundheitliche Risiken für den Beschäftigten oder die Beschäftigte bestehen oder wenn die Einzelauslagerung (oder das Praktikum) vom Beschäftigungsbetrieb nicht mehr leistbar ist, wird der Schutz des § 1 benötigt und der WfbM-Träger hat nach den Vorgaben der CoronaVO WfbM zu handeln.